



Informationen erhalten Sie beim:

Büro für Bildung und Teilhabe
Black-und-Decker-Straße 28
65510 Idstein

Tel.: 06126/2270-9227 (Bezieher SGB II – SWA)
06126/2270-9228 (Bezieher SGB II – Idstein)
06126/2270-9255 (Bezieher SGB II – Rheingau)
06126/2270-9233 (Bezieher Wohngeld/Kinderzuschlag)

Fax: 06126/227018 -9227/ -9228/ -9255/ -9233

Mail: bildung-teilhabe@rheingau-taunus.de

oder im Internet unter:

www.rheingau-taunus.de

www.bildungspaket.bmas.de

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB II, WoGG oder BKGG**, wenden sich bei Bedarf an die o. g. Stelle.

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **SGB XII**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Soziales.
Tel.: 06124/510-677

Bezieher von laufenden Leistungen nach dem **AsylbLG**, wenden sich bei Bedarf an den Fachdienst Migration.
Tel.: 06124/510-789

Herausgeber:

**Rheingau-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Leistungsverwaltung
Kommunales JobCenter
Heimbacher Str. 7
65307 Bad Schwalbach**

www.rheingau-taunus.de



Rheingau-
Taunus-Kreis

Stand 17.05.2022

Leistungen für Bildung und Teilhabe Ausflüge & Klassenfahrten



Das Bildungspaket

Seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Anspruch auf sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe. Welche Leistungen gibt es?

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Ausflüge und Klassenfahrten
- Kultur, Sport, Freizeit

Wer bekommt es?

Anspruchsberechtigte des Bildungspakets sind Leistungsberechtigte, die

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld (WoGG)
- Kinderzuschlag (BKGG) oder
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)

beziehen **oder** Menschen, die keine dieser Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise selbst finanzieren können. Hierzu ist eine gesonderte Bedarfsprüfung erforderlich.

Antragstellung

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem WoGG oder BKGG muss ein Global-Antrag, der aktuelle Bescheid über Wohngeld oder Kinderzuschlag sowie die Nachweise, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind, eingereicht werden.

Für Bezieher von laufenden Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Jedoch sind die Nachweise einzureichen, die unter „Was wird benötigt?“ zu finden sind.

Ausflüge und Klassenfahrten

Wer bekommt diese Leistungen?

Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, sowie Kita- und Hortkinder.

Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von den Leistungen ausgeschlossen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge in Schulen und Kitas und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Zu den Kosten gehört nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z.B. Sportschuhe, Badezeug, Versicherungen). Diese sind über den Regelbedarf abgedeckt.

Bei mehrtägigen Klassenfahrten gelten die unten angegebenen Höchstgrenzen

- **Inlandsfahrten werden mit 300,00 €**
- **Auslandsfahrten mit 450,00 € bezuschusst**

Durch fristgerechtes Einreichen (4 Monate vor Beginn der Fahrt), können sich die, durch das JobCenter zu übernehmenden Kosten erhöhen, bei

- **Inlandsfahrten auf 600,00 € und**
- **bei Auslandsfahrten auf 900,00 €**

Was wird benötigt?

- Elterninformationsbrief

Wie wird die Leistung erbracht?

- Die Kosten werden an die Schule oder Kita erstattet